

RS Vwgh 1993/2/23 90/05/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §44 Abs1;

AVG §62 Abs2;

AVG §62 Abs3;

Rechtssatz

Das zusätzlich in § 44 Abs 1 AVG normierte Beurkundungsgebot des § 62 Abs 2 AVG kann schon im Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht als bloße Formvorschrift angesehen werden, deren Mißachtung ohne Folge bliebe. Die Rechte der Partei sind vor allem durch die Bestimmung des § 62 Abs 3 AVG hinreichend gesichert, weil die Partei einen Anspruch auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung hat und somit auch dadurch die Einhaltung des Beurkundungsgebotes durchsetzen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990050192.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at